

Antidiskriminierungsrichtlinien des BVRE e.V.

– Fassung vom 20. Februar 2024 –

§1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen verpflichten alle Organe, Mitgliederorganisationen sowie Mitarbeiter*innen des Verbandes unmittelbar. Alle Empfänger*innen zweckgebundener Mittel des BVRE werden auf die Antidiskriminierungsrichtlinien hingewiesen und müssen die Ziele dieser Richtlinien beachten.

§2 Unmittelbarer Geltungsbereich

(1) Geltungsbereich, vorbehaltlich des § 1 dieser Vorschrift, ist jeder Ausdruck des unmittelbaren Vereinslebens des BVRE, insbesondere Fachveranstaltungen, Sitzungen, Seminare und lokale Maßnahmen.

(2) Anspruchsberechtigt aus dieser Ordnung sind alle Personen, die am unmittelbaren Verbandsleben mitwirken. Dies schließt Mitgliederorganisationen, Mitarbeiter*innen, Referent*innen, Expert*innen, Gäst*innen oder andere Personen explizit ein.

(3) Um den Geltungsbereich und die Anwendung dieser Vorschrift allen zu ermöglichen, sind die Aufgaben der Antidiskriminierungsbeauftragten sowie die Ansprechmöglichkeit, die Folgen derselben und die Rechte und Ansprüche der von Vorfällen betroffenen Personen in klarer und transparenter Sprache transparent, öffentlich, deutlich erkennbar und lesbar in den betreffenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Eine den genannten Grundsätzen entsprechende Darstellung der Rechte und Ansprüche der von Vorfällen betroffenen Personen ist leicht erreichbar auf der Internetseite zu veröffentlichen.

§3 Ziele

(1) Die verstärkte Beteiligung von Menschen aus historisch, politisch oder gesellschaftlich benachteiligten Personengruppen betrachtet der BVRE als notwendiges, wenn auch nicht hinreichendes Mittel zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation.

(2) Insbesondere die Ergebnisgleichheit bei der Einbindung in die Verbandsarbeit von Menschen unter anderem nach den Kategorien Gender, Behinderung und chronischer Krankheit, Ethnie und Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung und Identität, Alter, Religion und sozialem Status ist für den BVRE ein wichtiges Ziel.

(3) Der BVRE versteht unter Diskriminierung die Unterscheidung, die Einschränkung, die Trennung, die Ablehnung, die Ausgrenzung und den Ausschluss von Menschen aufgrund bestimmter gruppenbezogener Merkmale. Sie basiert auf einem asymmetrischen Machtverhältnis und wirkt als Form der Unterdrückung. Dem BVRE ist bewusst, dass Diskriminierung ein multidimensionales Phänomen ist, das entsprechend beachtet und bekämpft wird.

BVRE e.V.
Bundesverband
russischsprachiger Eltern e.V.

Федеральный союз
русскоязычных родителей
Германии



Graeffstr. 5, 50823 Köln
Tel.: 0221 / 30 19 59 52
0221 / 30 19 59 53
Fax: 0221 / 30 19 59 54
info@bvre.de
www.bvre.de

Geschäftsführer:
Wladimir Weinberg

Vorstand:
Kostiantyn Dudko
Max Gede
Liubov Mogylova
Tetiana Muntianova
Victor Ostrovsky
Dr. Natalia Roesler
Olga Sperling

Vereinsregister:
VR 16915

Steuernummer:
217/5951/2029

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE88 3705 0198 1930 4354 07
SWIFT – BIC: COLSDE33XXX

(4) Im BVRE sind alle Menschen unabhängig von ihrer Überzeugung gleichwertig, ihre Meinungen werden geachtet, sofern sie nicht gegen Bestimmungen dieser Vorschrift verstoßen.

§4 Antidiskriminierungskommission

(1) Die Mitgliederversammlung des BVRE e.V. benennt zwei ehrenamtlich tätige Antidiskriminierungsbeauftragte – das Antidiskriminierungsteam.

(2) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass das Antidiskriminierungskommission aus Personen besteht, welche von LGBTQI-Feindlichkeit, Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antiziganismus und Antisemitismus negativ betroffenen Personen sind.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Aufgaben der Antidiskriminierungskommission ergeben sich aus der Antidiskriminierungsvorschrift

(5) Die Antidiskriminierungskommission sind zudem Ansprechpersonen für Diskriminierungen oder übergriffiges Verhalten jeglicher Art im Verbandsleben. Die genannten Prinzipien der Deutungshoheit betroffener Personen jeder Art und Parteilichkeit in Bezug auf diese gelten in diesen Fällen absolut und ohne jeden Vorbehalt.

(6) Alle betroffenen Personen haben das Recht, sich in Fällen von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung durch den Antidiskriminierungsbeauftragten beraten zu lassen. Die betroffene Person wird dort unter Wahrung höchster Vertraulichkeit unterstützt und über Unterstützungen informiert.

§5 Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien

(1) Die Antidiskriminierungskommission sorgt mit Unterstützung des Vorstandes für die Bekanntmachung und Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschrift.

(2) Die Antidiskriminierungskommission berichten auf jeder Mitgliederversammlung über ihre laufende Arbeit.

(3) Die Mitgliederversammlung befasst sich mindestens einmal jährlich mit der Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschrift. Hierzu legen der Vorstand und die Antidiskriminierungskommission einen gemeinsamen Bericht vor.

§ 7 Inkrafttreten

Die Antidiskriminierungsrichtlinie des BVRE e.V. tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.